

Trägerschaft: School of Criminology, International Criminal Law &
Psychology of Law (SCIP) der Universität Bern, Schweiz

Curriculum
einer postgradualen Weiterbildung zur
Erlangung des Titels
„Fachpsychologe/Fachpsychologin für
Rechtspsychologie FSP“

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 27. Mai 2005

Curriculum der postgradualen Weiterbildung in Rechtspsychologie
--

	Seite
1. Kurzfassung	3
2. Ziele der Weiterbildung	4
3. Organisation der Weiterbildung	5
3.1 Träger	5
3.2 Voraussetzungen der Weiterbildung	6
3.3 Zeitlicher Umfang	6
3.4 Kostenrahmen	6
4. Weiterbildungskonzept	7
4.1 Seminaristische Weiterbildung	7
4.2 Arbeit in der Praxis	9
4.3 Fachteamarbeit	10
4.4 Prüfungsgutachten	11
5. Zertifikat	11
6. Einsichtnahme	12
7. Rekurs	12
8. Verpflichtungen	12
9. Qualifikation und Berufung von Supervisorinnen/Supervisoren und Ausbildnerinnen/Ausbildnern	12
10. Evaluation der Qualität des Curriculums	13
11. Übergangsbestimmungen	13

1. Kurzfassung

Mit der systematischen Weiterbildung in Rechtspsychologie soll eine erweiterte und vertiefte wissenschaftliche und berufliche Qualifikation zur *Lösung spezifischer Probleme des Rechtssystems* erreicht werden. Neben den „klassischen“ Bereichen der forensischen (gerichtlichen) Psychologie und der Kriminalpsychologie (Erklärung von Kriminalität, Prognose, Prävention) gehören zur Rechtspsychologie auch neuere, insbesondere experimentelle Ansätze der Aussagepsychologie und der Vernehmung, die (Sozial-) Psychologie der Gerichtsverhandlung und der Urteilsbildung, ferner psychologische Ansätze im Straf- und Massnahmenvollzug und bei der Polizei sowie psychologische Aspekte des Privatrechts, insbesondere des Familienrechts.

Die in der Regel drei Jahre dauernde Weiterbildung umfasst (a) eine seminaristische Weiterbildung, (b) Arbeit in der Praxis und Supervision im Fachteam und (c) die Erstellung von Prüfungsgutachten. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein universitärer Hauptfachabschluss in Psychologie auf Lizentiatsniveau oder Master-Niveau (gemäss Bologna-Deklaration). Bis zum Abschluss der Weiterbildung ist eine zweijährige Tätigkeit im Bereich der Rechtspsychologie mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% nachzuweisen.

Träger der Weiterbildung ist die „School of Criminology, International Criminal Law & Psychology of Law (SCIP)“ der Universität Bern (vgl. Reglement über die SCIP und Reglement der Nachdiplomstudien an der SCIP, jeweils in Kraft getreten am 1. 9. 2004).

2. Ziele der Weiterbildung

Gegenstand der Rechtspsychologie, so lässt sich grob sagen, ist die Anwendung psychologischer Theorien, Methoden und Erkenntnisse zur *Lösung spezifischer Probleme des Rechtssystems*. Neben den „klassischen“ Bereichen der forensischen (gerichtlichen) Psychologie und der Kriminalpsychologie (Erklärung von Kriminalität, Prognose, Prävention) gehören zur Rechtspsychologie auch neuere, insbesondere experimentelle Ansätze der Aussagepsychologie und der Vernehmung, die (Sozial-) Psychologie der Gerichtsverhandlung und der Urteilsbildung, ferner psychologische Ansätze im Straf- und Massnahmenvollzug und bei der Polizei sowie psychologische Aspekte des Privatrechts, insbesondere des Familienrechts. Die Erstellung von Gutachten ist ein genuiner Bestandteil von vor allem der forensischen Psychologie.

Mit der systematischen Weiterbildung in Rechtspsychologie soll eine erweiterte und vertiefte wissenschaftliche und berufliche Qualifikation erreicht werden. Sie orientiert sich am gesellschaftlichen Bedarf der Anwendung von Rechtspsychologie und deren Weiterentwicklung. Die Weiterbildung wird auf der Grundlage eines Curriculums und der systematischen Reflexion entsprechender beruflicher Tätigkeit durchgeführt. Sie wird mit Prüfungen abgeschlossen und durch ein Zertifikat beurkundet. Das Weiterbildungszertifikat dokumentiert gegenüber Auftraggebern und Abnehmern rechtspsychologischer Leistungen den Erwerb vertiefter Kenntnisse und erweiterter Kompetenzen für die eigenverantwortliche psychologische Tätigkeit im Rechtswesen.

Inhaltliche Überschneidungen bei der Weiterbildung in Rechtspsychologie gibt es vor allem zu anderen anwendungsorientierten Fächern, wie der Psychodiagnostik, der Klinischen oder der Pädagogischen Psychologie. Aber auch zu Fächern ausserhalb der Psychologie, wie der Rechtswissenschaft, der Forensischen Psychiatrie, der Rechtsmedizin oder der Rechtssoziologie, gibt es wichtige Berührungspunkte. Vermutlich dürfte es nicht ganz einfach sein, die Rechtspsychologie von den genannten Fächern jeweils ganz präzise abzugrenzen, aber das Problem der „fuzziness“ trifft auch für die meisten anderen Fächer zu. Abgrenzend zur Klinischen Psychologie ist jedoch zu sagen, dass therapeutische Verfahren, denen eine klinische Diagnose zugrunde liegt, ganz klar nicht zur Rechtspsychologie gehören. Eine Weiterbildung in therapeutischen Massnahmen, die eine klinische Diagnose voraussetzen, ist daher im Curriculum nicht vorgesehen.

Übergreifendes Lernziel ist die Befähigung zur sachgerechten Anwendung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes der Rechtspsychologie in der Praxis.

Im Einzelnen werden folgende Lernziele angestrebt:

- (a) Erweiterung des persönlich verfügbaren Bedingungs- und Änderungswissens in unterschiedlichen Bereichen rechtspsychologischer Anwendung;
- (b) Beherrschung spezifischer Techniken und Methoden der Rechtspsychologie;
- (c) Vertiefte Kenntnisse der besonderen Bedingungen und Fehlerquellen bei der Datenerhebung und Datenauswertung für rechtspsychologische Fragestellungen;
- (d) Grundlegende Kenntnisse über Institutionen der Rechtspflege und der psychosozialen Versorgung als Rahmenbedingungen rechtspsychologischer Tätigkeit;
- (e) Befähigung zur interdisziplinären Kommunikation und Kooperation mit anderen Berufsgruppen;
- (f) Reflektieren der Implikation der rechtspsychologischen Tätigkeit in ihrem gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Kontext.

3. Organisation der Weiterbildung

Im Unterschied zur Hochschulausbildung in Psychologie steht bei der Weiterbildung neben dem vertieften Erwerb rechtspsychologischen Wissens die praktische Anwendung dieses Wissens im Zentrum. Sie bietet die Gelegenheit zur fallspezifischen Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zum Erwerb von Fertigkeiten und Erfahrungen in rechtspsychologischem Handeln. Im Zentrum der Praxisanleitung steht die Supervision rechtspsychologischer Tätigkeit. In der Supervision werden die Problemangemessenheit und die regelgerechte Durchführung rechtspsychologischer Tätigkeiten reflektiert.

3.1 Träger

Träger der Weiterbildung ist die „School of Criminology, International Criminal Law & Psychology of Law (SCIP)“ der Universität Bern (vgl. Reglement über die SCIP und Reglement der Nachdiplomstudien an der SCIP, jeweils in Kraft getreten am 1. 9. 2004). Die SCIP ist eine interfakultäre Einheit und als solche einem Institut gleichgestellt. Es ist der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Departement für Strafrecht und Kriminologie) sowie der Philosophisch-historischen Fakultät (Institut für Psychologie) gemeinsam zugeordnet. Der Studienleitung der SCIP gehören die Inhaberinnen und Inhaber der ordentlichen Professuren für Kriminologie, Internationales Strafrecht sowie Rechtspsychologie der Universität Bern an. Expertinnen/Experten der Rechtspsychologie aus den entsprechenden Fachverbänden der Schweiz und Europa können vom Institut für Psychologie als weitere Mitglieder der Studienleitung der SCIP bestimmt werden. Die

Studienleitung der SCIP wird bei allen wichtigen Fragen, welche die Rechtspsychologie betreffen, Vertreter/Vertreterinnen der SGRP beratend hinzu ziehen.

3.2 Voraussetzungen der Weiterbildung

Zur Teilnahme an der Weiterbildung ist ein universitärer Hauptfachabschluss in Psychologie auf Lizentiatsniveau oder Master-Niveau (gemäss Bologna-Deklaration) erforderlich. Eine längere psychologische Berufstätigkeit, insbesondere im Bereich der Rechtspsychologie, ist sehr wünschenswert, wird jedoch nicht zwingend vorausgesetzt. Für den Abschluss ist jedoch eine insgesamt mindestens zweijährige Tätigkeit im Bereich der Rechtspsychologie mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% notwendig.

3.3 Zeitlicher Umfang

Das Weiterbildungsprogramm umfasst insgesamt einen zeitlichen Umfang von 120 ECTS-Punkten¹. Diese Punkte verteilen sich auf drei Bestandteile:

Bestandteile der Weiterbildung	ECTS-Punkte	Stunden à 50 min.
• Seminaristische Weiterbildung	76	mind. 380
• Arbeit in der Praxis und Supervision im Fachteam	34	mind. 170
• Prüfungsgutachten	10	mind. 50
	120	mind. 600

Die Arbeit in der Praxis kann in Form von Praktika oder im Rahmen der eigenen beruflichen Tätigkeit erfolgen. Die Weiterbildung erstreckt sich in der Regel über drei Jahre. Spätestens ab dem 2. Jahr der Weiterbildung ist eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Rechtspsychologie erforderlich.

3.4 Kostenrahmen

Die postgraduale Weiterbildung ist selbsttragend. Die Kosten für die Weiterbildung sollen einen Betrag von ca. 30'000 CHF (exklusive Reisekosten und Prüfungsgebühren) nicht überschreiten. Allgemein verbindliche Kostenangaben können jedoch nicht präzise festgelegt werden, da viele Weiterbildungsmodulare eingekauft werden und die Anbieter in ihrer Preisgestaltung relativ frei sind. Vor jedem Ausbildungsjahr werden die Kosten jedoch detailliert bekannt gegeben. Weitere Angaben zur Zahlungsmodalität sind im Reglement der SCIP zu finden.

¹ 1 ECTS-Punkt beinhaltet einen Gesamtarbeitsaufwand (inkl. Vor- und Nachbereitungszeit) von 30 Stunden.

4. Weiterbildungskonzept

Das Weiterbildungskonzept umfasst sowohl die seminaristische Weiterbildung als auch die Arbeit in der Praxis. Die praktische Arbeit erfolgt gezielt in einzelnen Fachteams unter Supervision. Am Ende der Praxisausbildung steht die Erstellung von Gutachten als Prüfungsgegenstand (Prüfungsgutachten).

4.1 Seminaristische Weiterbildung

Den Weiterbildungsveranstaltungen liegt jeweils ein ausformuliertes Teilcurriculum zugrunde. Die Inhalte müssen den aktuellen wissenschaftlichen Standards und der aktuellen Fachliteratur Rechnung tragen. Da es sich gleichwohl um Veranstaltungen einer an der Berufspraxis orientierten Weiterbildung handelt, unterscheiden sie sich von Veranstaltungen der universitären Ausbildung. Aus diesem Grund können Veranstaltungen der Psychologieausbildung nicht für die Weiterbildung angerechnet werden. Die Veranstaltungen der Weiterbildung orientieren sich an den in der folgenden Tabelle (vgl. Tabelle 1) aufgeführten Schwerpunkten.

Die unterhalb der einzelnen Schwerpunkte A – E aufgeführten Veranstaltungen können ergänzt werden, um Offenheit gegenüber neuen, relevanten Themen zu gewährleisten. Sie müssen sich aber eindeutig den einzelnen Schwerpunkten zuordnen lassen. Geht mit der Änderung von Veranstaltungstiteln eine inhaltliche Änderung des Curriculums einher, so ist die Veranstaltung entweder dem Modul F zuzurechnen oder unaufgefordert der zuständigen Akkreditierungskommission vorzulegen. Auch sind die in Tabelle 1 gewählte Formulierung der einzelnen Seminartitel nicht wortwörtlich zu verstehen, da sich je nach Referent/Referentin gewisse Modifikationen ergeben können. So ist denkbar, dass statt „Früherkennung von Risikofaktoren“ ein Seminar über „Früherkennung von Risikofaktoren unter besonderer Berücksichtigung von ADHD“ angeboten wird. Die in der Tabelle 1 angegebenen Veranstaltungen umreißen jedoch das Spektrum des zu gewährleistenden Weiterbildungsangebots.

Die seminaristische Weiterbildung umfasst insgesamt 76 ECTS-Punkte. Dies beinhaltet auch alle Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung. Je nach Aufwand für die einzelnen Veranstaltungen können zwischen 2 bis 7 ECTS-Punkte vergeben werden.

Tabelle 1: Übersicht der seminaristischen Weiterbildung

<p>A: Psychologie des dissozialen und delinquenten Verhaltens</p> <p>Ursachen normabweichenden Verhaltens Früherkennung von Risikofaktoren Psychologie des Opfers (Viktimologie) Schuld- & Verantwortungsattribution</p>	<p>mind. 10 ECTS² (mind. 48 Seminarstunden)</p>
<p>B: Umgang mit dissozialem und delinquentem Verhalten</p> <p>Grundlagen des allgemeinen Strafrechts (Vorlesung)³ Verfahren und Urteilsbildung innerhalb der Strafverfolgung Konflikt & Mediation Intervention bei abweichendem Verhalten Straf- und Massnahmenvollzug³ Forensische Psychiatrie & forensische Therapie³</p>	<p>mind. 15 ECTS (mind. 72 Seminarstunden)</p>
<p>C: Familienpsychologie</p> <p>Grundlagen des Familienrechts (Vorlesung) Psychologie der Trennung und der Trennungsfolgen Konflikt & Mediation bei Paaren</p>	<p>mind. 8 ECTS (mind. 48 Seminarstunden)</p>
<p>D: Polizeipsychologie</p> <p>Grundlagen der Kriminalistik (Vorlesung)³ Methoden der Personenerkennung Gefahrenabwehr, Stressbewältigung</p>	<p>mind. 8 ECTS (mind. 48 Seminarstunden)</p>
<p>E: Diagnostik, Evaluation & Gutachtenerstellung</p> <p>Grundlagen der Gutachtenerstellung und -präsentation Psychologie der Zeugenaussage Durchführung von Interviews und Befragungen Schuldfähigkeitsbeurteilung Kriminalprognose³ Zivilrechtliche Gutachten, z.B. des Sorgerechts Evaluation von Interventionen</p>	<p>mind. 20 ECTS (mind. 96 Seminarstunden)</p>
<p>F: Ergänzungsveranstaltungen</p>	
	<p>insg. 76 ECTS (ca. 380 Seminar- stunden)</p>

² Ein ECTS-Punkt ist gleichbedeutend mit einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung eingeschlossen. Bezogen auf die reine Dauer der seminaristischen Veranstaltung sind 5 ECTS (bei Vorlesungen 3 ECTS) mit 24 Stunden à 50 min. gleichzusetzen.

³ Hier handelt es sich bevorzugt um interdisziplinäre Veranstaltungen der SCIP

Aus dem Schwerpunkt E sind Veranstaltungen in einem Mindestumfang von 20 ECTS-Punkten und aus dem Schwerpunkt B Veranstaltungen in einem Mindestumfang von 15 ECTS-Punkten zu belegen. Aus dem Schwerpunkt A sind Veranstaltungen im Mindestumfang von 10 ECTS-Punkten und den Schwerpunkten C und D jeweils Veranstaltungen im Mindestumfang von 8 ECTS-Punkten zu belegen. Die verbleibenden 15 ECTS-Punkte können für Veranstaltungen nach persönlicher Präferenz und gewähltem Weiterbildungsschwerpunkt verwendet werden.

Die Rubrik der Ergänzungsveranstaltungen (F) wird inhaltlich bei der jährlichen Programmankündigung spezifiziert. Sie dient der Flexibilität gegenüber Dozentinnen/Dozenten, die mit ihren spezifischen Veranstaltungsthemen eventuell nicht vollständig in die übrigen Schwerpunkte einzuordnen sind, aber auch der Möglichkeit zu innovativen Veranstaltungen, was dem sich ständig verändernden Berufsfeld der Rechtspsychologie Rechnung tragen soll. Veranstaltungen aus dem Modul F dürfen jedoch nicht mehr als 10% der seminaristischen Weiterbildung ausmachen.

Die post-graduale Weiterbildung erfolgt teilweise, insbesondere die Vorlesungen, während des Semesters anhand regulär angebotener Lehrveranstaltungen. Andere Veranstaltungen werden hingegen als Blockkurse, u.a. im Rahmen eines Sommerinstituts während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Ungefähr 10 – 20% der Veranstaltungen sind interdisziplinär in dem Sinne, dass sie als gemeinsame Veranstaltungen der „School of Criminology, International Criminal Law & Psychology of Law (SCIP)“ angeboten werden.

Extern erbrachte Weiterbildungsveranstaltungen, sowie der Besuch einschlägiger Tagungen und Kongresse können von der Studienleitung der SCIP anerkannt werden.

In den jeweiligen Veranstaltungen werden benotete Einzelleistungen erbracht, z.B. in Form einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten. Bei extern erbrachten Leistungen kann von der Programmleitung der SCIP eine Nachprüfung angeordnet werden. Nur die mit wenigstens „genügend (4)“ bewerteten Einzelleistungen werden angerechnet.

4.2 Arbeit in der Praxis

Die Arbeit in der rechtspsychologischen Praxis muss bis zum Abschluss der Weiterbildung in der Summe mindestens einer einjährigen Vollzeitanzstellung entsprechen. Sie kann unter der Voraussetzung einer qualitativ guten Fachbetreuung für alle Bereiche anerkannt werden, die sich auf die

Erstellung rechtspsychologischer Gutachten beziehen, auf Massnahmen der Prävention antisozialen Verhaltens oder auf die Evaluation solcher Massnahmen. Praktische Erfahrungen können aber auch in solchen Tätigkeitsbereichen gemacht werden, die sich auf die Konfliktmediation, z.B. im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs, oder die psychologische Beratung, bzw. Unterstützung von Entscheidungen beziehen, die Beteiligte eines zivil- oder strafrechtlichen Verfahrens zu treffen haben. Hierzu gehört die psychologische Analyse (z.B. im Rahmen der richterlichen Weiterbildung) von Richter- oder Anwaltsentscheidungen oder die Entscheidungen von Polizisten, z.B. im Rahmen der Strafverfolgung.

4.3 Fachteamarbeit

Zur Weiterbildung gehört die regelmässige Teilnahme an einem Fachteam im Umfang von 170 Stunden à 50 Minuten. Inklusive Vor- und Nachbereitung dieser Fachteamarbeit ist ein Arbeitsaufwand von 35 ECTS-Punkten zu veranschlagen.

Das Fachteam, dem mindestens vier und höchstens sechs Personen angehören sollten, wird durch die Studienleitung der SCIP offiziell konstituiert. Es muss von seinen Sitzungen Protokolle erstellen. Zur Selbstorganisation des Fachteams wählt sich dieses einen Sprecher/ eine Sprecherin.

Die Teilnehmenden müssen acht selbst bearbeitete Fälle aus mindestens drei der Schwerpunkte A-F (vgl. 3.1) vorstellen. Vier der acht Fälle müssen forensisch-psychologische Gerichtsgutachten sein. Die acht Fälle sind als schriftliche Fallbesprechungen der Studienleitung der SCIP zur Anerkennung der Teilnahme an der Fachteamarbeit einzureichen. Die Vertraulichkeit der in den Sitzungen besprochenen Fallinformationen ist durch eine schriftliche Erklärung der Schweigepflicht der Mitglieder und durch die Anonymisierung der Fälle im Protokoll und in den schriftlichen Fallbesprechungen zu gewährleisten.

Zur Betreuung wählt sich das Fachteam eine Supervisorin/ einen Supervisor aus einer Liste, die von der Programmleitung der SCIP geführt wird. Die Supervisorin/ der Supervisor nimmt an den Fachteamsitzungen teil und kontrolliert für die Studienleitung der SCIP die Erfüllung der Anforderungen durch die einzelnen Teilnehmer. Im einzelnen ist zu kontrollieren: (a) Vorliegen aussagekräftiger Protokolle der Sitzungen, (b) Teilnahme an 170 Stunden Fachteamsitzung und (c) Vorstellung der acht selbst bearbeiteten Fälle und das Vorliegen der schriftlichen Darstellung dieser Fälle.

Die Supervisorin/ der Supervisor prüft die regelgerechte Bearbeitung der acht Fälle. Eine hinreichende Bearbeitung pro Fallbesprechung ist zu gewährleisten. Gegen die Nichtanerkennung einer Fallarbeit hat die

Weiterbildungskandidatin/ der Weiterbildungskandidat ein Einspruchsrecht (vgl. Punkt 5).

4.4 Prüfungsgutachten

Für die Verleihung des Zertifikats für Rechtspsychologie werden drei weitere vollständige forensisch-psychologische Gutachten aus dem Schwerpunkt E (vgl. 3.1) erstellt (Prüfungsgutachten). Diese Gutachten sind nicht identisch mit den unter Punkt 3.2 angeführten acht Fällen. Bei einem der Prüfungsfälle kann es sich, anstelle eines Gutachtens, auch um einen einschlägigen Interventionsfall mit ausführlicher schriftlicher Dokumentation handeln.

Bei der Erstellung der Prüfungsgutachten erfolgt pro Fall eine Beratung durch eine rechtspsychologisch ausgewiesene Hochschullehrerin oder Gutachterin/ einen rechtspsychologisch ausgewiesenen Hochschullehrer oder Gutachter, die/ der im Regelfall nicht an den Fachteamsitzungen teilnimmt. Der Beratungsumfang soll pro Beratung und Prüfungsgutachten mindestens zwei Stunden betragen.

Jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer wird über jedes Prüfungsgutachten von zwei Prüferinnen oder Prüfern geprüft. Dabei darf mindestens eine/ einer der Prüfenden nicht bereits bei der Supervision oder der Beratung der betreffenden Person beteiligt gewesen sein. Die Prüfung wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 45 Minuten. Inhaltlich bezieht sich die Prüfung auf die juristischen und rechtspsychologischen sowie methodischen Grundlagen, die den jeweiligen Prüfungsgutachten zugrunde liegen, sowie auf andere für die Fälle relevante psychologische Fachgebiete und schliesslich die Spezifika der Fälle. Die Prüfung wird durchgeführt nach Abgabe der Prüfungsgutachten.

5. Zertifikat

Die Weiterbildung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn (a) die entsprechenden Leistungsnachweise innerhalb der seminaristischen Weiterbildung im Umfang von 76 ECTS-Punkte erworben wurden (vgl. 3.1), (b) der Nachweis über eine in der Summe mindestens einjährige Vollzeitanstellung im Bereich der rechtspsychologischen Praxis erbracht werden kann, (c) eine Anerkennung aller durch die Fachteamarbeit begleiteten Fallbearbeitungen vorliegt (vgl. 3.2) und (d) die drei Prüfungen über die Prüfungsgutachten von jeweils beiden Prüfern mit wenigstens „genügend (4)“ benotet wurden. Damit wird der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer von der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern der Titel des Master of Advanced Studies in Psychology of Law (MAS PsyLaw) verliehen. Die unter (d) erbrachten Leistungen sind das Äquivalent

für eine Masterarbeit im Bereich der Weiterbildung. Sofern die entsprechenden Kriterien der FSP erfüllt sind, berechtigt der Mastertitel auf Antrag bei der Fachtitelkommission ebenfalls zur Führung des Titels Fachpsychologin/ Fachpsychologe für Rechtspsychologie FSP.

6. Einsichtnahme

Die Einsichtnahme der Absolventinnen und Absolventen in die für die Verleihung des Zertifikats notwendigen Unterlagen ist gewährleistet.

7. Rekurs

Gegen Verfügungen, wie der Nichtanerkennung einer Fallarbeit oder einer mit unzureichend benoteten Prüfung über ein Prüfungsgutachten kann der Kandidat/die Kandidatin innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität einlegen. Die Studienleitung der SCIP ist verpflichtet, der Rekurskommission in alle für den Fall relevanten Unterlagen zu gewähren.

Wird im Anschluss an den erworbenen Mastertitel (MAS PsyLaw) der Universität Bern ein Fachtitel FSP beantragt und wird über diesen negativ entschieden, so kann die Absolventin/der Absolvent bei der FSP-Rekurskommission gemäss Rekursreglement einen Rekurs einlegen. Die Studienleitung ist verpflichtet, der FSP-Rekurskommission Einsicht in alle für den Fall relevanten Unterlagen zu gewähren.

8. Verpflichtungen

Die Fachpsychologin/ der Fachpsychologe verpflichtet sich zur ständigen Fortbildung in Rechtspsychologie und zur Einhaltung der veröffentlichten ethischen Grundsätze der FSP.

9. Qualifikation und Berufung von Supervisorinnen/Supervisoren und Ausbilderinnen/Ausbildnern

Supervisorinnen/Supervisoren und Prüferinnen/Prüfer der Prüfungsgutachten müssen (1) einen universitären Hauptfachabschluss in Psychologie haben und (2) mindestens eine über zwei Jahre andauernde und hinreichend umfangreiche Erfahrung im Bereich der Rechtspsychologie nach Erlangung des Weiterbildungszertifikats in Rechtspsychologie (von der FSP oder einem

äquivalenten Berufsverband) aufweisen. Die erforderlichen Qualifikationen der Ausbilderinnen/Ausbilder bestimmt die Studienleitung der SCIP, sofern dies nicht bereits durch die Richtlinien der FSP über die Anerkennung postgradualer Weiterbildungs-Curricula geregelt ist.

10. Evaluation der Qualität des Curriculums

Die Studienleitung der SCIP verpflichtet sich, das Curriculum gemäss den Vorgaben der FSP zu evaluieren und die erforderlichen Qualitätsberichte zu erstellen. Beabsichtigte Änderungen des Curriculums sind erneut von der Weiterbildungskommission der FSP und durch die Fakultäten (s. 2.1) zu genehmigen.

11. Übergangsbestimmung

Dieses Weiterbildungscurriculum tritt nach Akkreditierung durch die Delegiertenversammlung der FSP in Kraft. Für die Dauer von vier Jahren nach Einrichtung des Weiterbildungscurriculums gelten die Übergangsbestimmungen, die in Anhang A der Richtlinien über die Verleihung von FSP-Fachtiteln festgelegt sind.

Die Verleihung und die Berechtigung zur Verwendung des Fachtitels FSP ist an die ordentliche Mitgliedschaft in der FSP gebunden.

Unter Hinzuziehung eines Expertenausschusses empfiehlt die Studienleitung der SCIP die Kandidatin/den Kandidaten der FSP, nachdem folgende Punkte überprüft wurden:

- die Kandidatin/der Kandidat muss vor Erreichung des Gesuchs mindestens fünf Jahre zu 50% im entsprechenden Fachgebiet tätig gewesen sein.
- die Kandidatin/der Kandidat muss sich fachspezifisch fort- und weitergebildet haben. Davon müssen mindestens 50% der im jeweiligen Curriculum verlangten Weiterbildung belegt sein. In Bezug auf die Praxisarbeit sind acht selbst bearbeitete Falldarstellungen (davon mindestens vier Gutachten) zu Themen aus den Schwerpunkten B und E oder Habilitation bzw. gleichwertige wissenschaftliche Leistung in Rechtspsychologie vorzulegen.

Die Zertifizierung des Fachtitels via Übergangsbestimmung obliegt der Fachtitel- und Zertifikatskommission FZK.